



# Checkliste Cross Compliance 2010



## **Impressum**

Herausgeber: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)  
Vöttinger Straße 38, 85354 Freising-Weihenstephan  
Internet: [www.LfL.bayern.de](http://www.LfL.bayern.de)  
Redaktion: Institut für Ernährung und Markt  
Menzinger Str. 54, 80638 München  
E-Mail: [ErnaehrungundMarkt@LfL.bayern.de](mailto:ErnaehrungundMarkt@LfL.bayern.de)

Diese CC-Checkliste wurde auf Grundlage der vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen Broschüre "Cross Compliance 2010" erarbeitet. Die Zusammenstellung wurde sowohl mit den beiden Staatsministerien als auch mit den Selbsthilfeeinrichtungen LKP (Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung in Bayern e.V.), LKV (Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V.) und KBM (Kuratorium Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e.V.) abgestimmt.

Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Die CC-Checkliste ersetzt nicht die CC-Broschüre oder die gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für den jeweiligen Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.

1. Auflage: März 2010

© LfL

## **Checkliste Cross Compliance (CC) 2010**

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wurden die EU-Direktzahlungen der 1. Säule an die Einhaltung „anderweitiger“ (fachrechtlicher) Verpflichtungen aus den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze gebunden (Cross Compliance). Dieses Kontroll- und Sanktionssystem ist seit 1. Januar 2005 zwingendes EU-Recht. Seit dem Jahr 2007 gelten die Cross Compliance-Verpflichtungen auch für die flächen- und tierbezogenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raums und ab dem Jahr 2010 zusätzlich für Antragsteller, die Zahlungen für die Umstrukturierung, die Umstellung oder die Rodung von Rebflächen erhalten haben.

In Verbindung mit der ausführlichen Broschüre „Cross Compliance 2010“ können sich Bayerns Landwirte auch 2010 mit dieser komprimierten CC-Checkliste auf die CC-Kontrollen vorbereiten. Die CC-Checkliste wurde von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erstellt und mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit sowie den Selbsthilfeeinrichtungen LKP, LKV und KBM abgestimmt.

Anhand weniger Schlüsselfragen wird der Betriebsleiter durch die wichtigsten Bereiche von CC geführt, wodurch er gezielt nur die für seinen Betrieb relevanten CC-Kriterien bearbeiten kann.

Die CC-Checkliste hat sich in der Praxis bewährt. Seit der Erstauflage im Jahr 2005 wurde sie 335.000 Mal im Internet abgerufen.

Das EU-Kontroll- und Sanktionssystem prüft nationale Vorschriften nur, soweit sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen. In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht aber höhere Anforderungen. Cross Compliance-Anforderungen decken damit nicht das gesamte deutsche Fachrecht ab. Eine Zusammenstellung aller Vorgaben aus CC sowie des Fachrechts (einschließlich Direktvermarktung und Ökolandbau), der privatwirtschaftlichen Qualitätssicherungssysteme und von KULAP-A bietet das Gesamtbetriebliche Qualitätssicherungssystem für landwirtschaftliche Betriebe (GQS-Bayern) im Internet unter [www.gqs.bayern.de](http://www.gqs.bayern.de).

Weitere Auskünfte und Informationen erteilen die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Kreisverwaltungsbehörden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Ernährung und Markt

## **Cross Compliance 2010 Neuerungen**

### **Umstrukturierung, Umstellung oder Rodung von Rebflächen**

Für Antragssteller, die entsprechende Zahlungen gemäß VO (EG) Nr. 1234/2007 erhalten, gelten die CC-Verpflichtungen drei Kalenderjahre, ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt.

### **Erosionsvermeidung**

Ab dem 1. Juli 2010 richten sich die Verpflichtungen zum Erosionsschutz nach der Erosionsgefährdungsklasse der Ackerflächen für Wasser und Wind. Mit dem FNN zum Mehrfachantrag wird künftig die Gefährdungsklasse jeder einzelnen Ackerfläche mitgeteilt (Kapitel 1.1.1).

### **Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Schutz des Bodens**

Wird ab 2010 das jährliche Anbauverhältnis nicht eingehalten, muss keine Humusbilanz oder Bodenhumusuntersuchung mehr vorgelegt werden, wenn ausschließlich Kulturen mit neutraler oder positiver Wirkung für den Bodenhumusgehalt angebaut werden. Wird die „Alternative“ Humusbilanz gewählt, muss die Bilanz nur noch im Kontrolljahr bzw. im Mittelwert mit den Bilanzen der Vorjahre (max. 2) ausgeglichen sein. Die verpflichtende Beratungsmaßnahme bei Nichteinhaltung der Grenzwerte entfällt. Die „überjährige Fruchtfolge“ ist nicht mehr möglich (Kapitel 1.1.2).

### **Bewässerung**

Für die Wasserentnahme aus Grund- oder Oberflächengewässer zum Zwecke der Bewässerung landwirtschaft- und gartenbaulicher Flächen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Mehrfachantrag 2010 ist anzugeben, ob eine Bewässerung erfolgt oder vorgesehen ist.

### **Grundwasserrichtlinie**

Bei einer nicht ordnungsgemäßen Zwischenlagerung von Festmist oder Silage in der Feldflur ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist. Nicht ordnungsgemäße Zwischenlagerungen sind deshalb grundsätzlich ein Verstoß gegen die Cross Compliance-Verpflichtungen (Kapitel 2.2.2).

### **Nitratrichtlinie**

Ab dem 1. Januar 2010 müssen Geräte zur Ausbringung von stickstoff- und phosphathaltigen, organischen Düngemitteln den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Eine Übergangsfrist bis Ende 2015 gilt für Geräte, die vor dem 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden (Kapitel 2.4.2).

### **Hinweise:**

#### **Informationspflicht**

Antragsteller mit CC-relevanten Zahlungen müssen sich über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen und damit verbundene Änderungen der CC-Verpflichtungen auch nach Veröffentlichung der CC-Broschüre informieren (z.B. Fachpresse, [www.stmelf.bayern.de](http://www.stmelf.bayern.de)) und diese berücksichtigen.

#### **Cross Compliance relevante Zahlungen**

EU-Direktzahlungen: Betriebsprämie, Eiweißpflanzenprämie, Beihilfe für Stärkekartoffeln, Flächenzahlungen für Schalenfrüchte, Grünlandprämie für Milcherzeuger.

Flächen- und tierbezogene Fördermaßnahmen des ländlichen Raums: Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ), Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A), Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP), Erschwernisausgleich (EA), Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald

Förderungen im Weinbau: Umstrukturierung und Umstellung im Weinbau sowie Rodungsprogramm

#### **Gesamtbetrieblicher Ansatz der Cross Compliance-Regelungen:**

Die Cross Compliance-Verpflichtungen müssen in allen Produktionsbereichen (z.B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen, ggf. Forstwirtschaft) und allen Betriebsstätten eingehalten werden. Nach Maßgabe des EU-Rechts sind im Mehrfachantrag alle landwirtschaftlichen Flächen anzugeben, unabhängig davon, ob für eine Fläche eine Cross Compliance relevante Zahlung beantragt wurde oder nicht. Dies gilt insbesondere für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen. Damit soll verhindert werden, dass geltende CC-Verpflichtungen für einzelne Flächen umgangen werden.

## Auswahlfragen zur betriebsindividuellen Bearbeitung

Die folgende Checkliste gibt Ihnen die Möglichkeit, Ihren Betrieb in einer **Eigenkontrolle** auf die Vorgaben aus Cross Compliance zu überprüfen. Die vollständigen Cross Compliance-Verpflichtungen und weitere Erklärungen finden Sie in der **Broschüre „Cross Compliance 2010“** der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Umwelt und Gesundheit.

### Hinweise zur Bearbeitung der CC-Checkliste

Mit den nachfolgenden Fragen können Sie eine Vorauswahl treffen, welche Kapitel bzw. Kriterien für Ihren Betrieb relevant sind. Zu beachten: Regelungen zur Vogelschutz- und FFH-Richtlinie (Kapitel 2.1) sowie die Grundwasser-Richtlinie (Kapitel 2.2) gelten für alle landwirtschaftlichen Betriebe.

Auswahlfragen	Nein	Ja	Wenn „Ja“,	
Sind auf meinem Betrieb <b>Ackerflächen</b> vorhanden? (Ausgenommen sind Betriebe mit ausschließlich Dauergrünland und Dauerkulturen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 1.1	S. 6
Gibt es auf meinem Betrieb <b>aus der landw. Erzeugung genommene Flächen</b> ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 1.2	S. 7
Sind auf meinem Betrieb im Flächennutzungsnachweis des Mehrfachantrags ausgewiesene Cross Compliance <b>Landschaftselemente</b> ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 1.3	S. 9
<b>Bewässere</b> ich meine <b>landwirtschaftlichen Flächen</b> ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 1.4	S. 9
Habe ich Flächen in <b>Vogelschutz- und/oder FFH-Gebieten</b> ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 2.1.3	S. 11
Lagere ich <b>Festmist</b> oder <b>Silage</b> in der <b>Feldflur</b> (Feldmieten)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 2.2.2	S. 11
Bringe ich in meinem Betrieb <b>Klärschlamm</b> aus? (Auch sog. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, z.B. aus hofeigenen Dreikammerausfallgruben)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 2.3	S. 12
Bringe ich in meinem Betrieb <b>stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel</b> aus? (Mineraldünger, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und stickstoff- oder phosphathaltige, sonstige flüssige, organische sowie organisch-mineralische Düngemittel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 2.4.1	S.13
Bringe ich in meinem Betrieb <b>Gülle, Jauche, Geflügelkot und sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel</b> aus bzw. <b>lagere ich Gülle, Jauche, Festmist oder Silagen in Anlagen</b> ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 2.4.2	S. 15
Werden in meinem Betrieb <b>Pflanzenschutzmittel</b> angewendet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 2.5	S. 16
Halte ich in meinem Betrieb <b>Nutztiere</b> ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 2.6	S. 17
Halte ich in meinem Betrieb <b>Rinder</b> ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 2.6.5	S. 21
Halte ich in meinem Betrieb <b>Kälber</b> zur Aufzucht und/oder zur Mast?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 2.6.6	S. 22
Halte ich in meinem Betrieb <b>Schweine</b> ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 2.6.7	S. 23
Halte ich in meinem Betrieb <b>Zuchtsauen</b> und Saugferkel?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 2.6.7.3	S. 25
Halte ich in meinem Betrieb <b>Schafe</b> und/oder <b>Ziegen</b> ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 2.6.8	S. 26
Erzeuge ich in meinem Betrieb <b>Futtermittel</b> und/oder füttere ich Tiere, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 2.7.1	S. 28
Erzeuge ich in meinem Betrieb <b>Lebensmittel</b> und/oder bringe ich solche in Verkehr?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 2.7.2	S. 29
Erzeuge ich in meinem Betrieb <b>Milch</b> und/oder bringe ich solche in Verkehr?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 2.7.3	S. 30
Erzeuge ich in meinem Betrieb <b>Eier</b> und/oder bringe ich solche in Verkehr?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 2.7.4	S. 32
Halte ich in meinem Betrieb <b>Tiere zur Lebensmittelgewinnung</b> ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kapitel 2.8	S. 32



Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
1.1.1.2	Wenn auf meinen Feldstücken Terrassen vorhanden sind, um die Hangneigung zu verringern, achte ich auf deren Erhaltung. Wenn ich beabsichtige, eine Terrasse auf meinem Feldstück zu beseitigen, liegt mir dazu eine Genehmigung meines zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vor.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### 1.1.2 Erhaltung der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur (siehe CC-Broschüre 2010 S.14)

(ausgenommen sind Betriebe mit ausschließlich Dauergrünland, mehrjährigen Kulturen (z.B. Spargel) und Dauerkulturen (inklusive Hopfen))

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
1.1.2.1	Ich weise durch den ausschließlichen Anbau von humusmehrenden Kulturen, durch mindestens dreigliedrige Fruchtfolgen, durch eine ausgeglichene Humusbilanz oder durch eine Bodenhumusuntersuchung den Erhalt der org. Substanz folgendermaßen nach:			
1.1.2.2	Ich baue ausschließlich Kulturen an, die neutrale oder positive Auswirkungen auf den Bodenhumusgehalt haben („Humusmehrer“) oder die Fruchtfolge auf meinen Ackerflächen besteht aus mindestens <b>drei Kulturen</b> mit einem <b>Mindestflächenanteil</b> von jeweils <b>15 %</b> . Ggf. kann ich durch Zusammenfassen mehrerer Kulturen (zu einer Gruppe) oder Aufteilen einer Kultur (mit einem Anbauumfang unter 15 %) auf andere Kulturen diesen Mindestflächenanteil erreichen. Dauerkulturen sind aufgrund ihrer Mehrjährigkeit von den Fruchtfolgevorgaben ausgenommen und werden in der Berechnung der Kulturanteile, in der Humusbilanz oder in der Bodenhumusuntersuchung nicht mit einbezogen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Humusmehrer“ z.B. Körnermais, CCM, Leguminosen, Ölfrüchte, Feldfutter u.a. (alle Kulturen siehe CC-Broschüre 2010, Anlage 1, Tabelle 4).  Halte ich diese Vorgaben ein, weiter zu 1.1.2.6. Erreiche ich diese Anforderungen nicht, so kann ich die Regelungen unter 1.1.2.3 wählen.
1.1.2.3	Erfülle ich die unter 1.1.2.2 beschriebenen Anforderungen nicht, <ul style="list-style-type: none"> <li>kann ich die Fruchtfolgebedingungen durch einen <b>Tausch aller meiner Ackerflächen</b> mit anderen Betrieben einhalten, wenn ich nachweise, dass auf allen Flächen in den beiden vorhergehenden Jahren jeweils andere Kulturen angebaut wurden. Betriebe, die nur Teile ihrer Ackerfläche tauschen, können diese Alternative nicht wählen.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Nachweis obliegt im Zweifelsfall mir. Halte ich diese Vorgaben ein, weiter zu 1.1.2.6. Kann ich diese Vorgaben nicht erfüllen, gelten für mich die Regelungen unter 1.1.2.4 oder 1.1.2.5.
1.1.2.4	Kann ich die unter 1.1.2.2 und die unter 1.1.2.3 genannten Anforderungen nicht einhalten, so erstelle ich entweder jährlich bis zum <b>31.03. des Folgejahres</b> eine <b>Humusbilanz</b> oder verfähre nach 1.1.2.5. <ul style="list-style-type: none"> <li>Ist die Humusbilanz im Kontrolljahr nicht ausgeglichen oder erreicht nicht mindestens den Grenzwert (-75 kg Humus-C pro Hektar und Jahr), ist die Verpflichtung dennoch erfüllt, wenn durch die Mittelwertbildung mit dem vorangegangenen Jahr oder den beiden vorangegangenen Jahren, der Grenzwert im Durchschnitt eingehalten wird</li> <li>Die Humusbilanzen sind mindestens vier Jahre aufzubewahren.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Erstellung der Humusbilanz siehe Broschüre Cross Compliance 2010, Anlage 1 sowie EDV-Programm zur Berechnung unter: <a href="http://www.Lfl.bayern.de/iab/bodenschutz/12458/index.php">www.Lfl.bayern.de/iab/bodenschutz/12458/index.php</a> „Humusbilanz-Methoden für Bayern“.
1.1.2.5	Statt einer Humusbilanz (siehe 1.1.2.4) lasse ich den <b>Bodenhumusgehalt</b> mindestens <b>alle 6 Jahre</b> durch mind. eine <b>Bodenhumusuntersuchung</b> je Bewirtschaftungseinheit feststellen. Der Bodenhumusgehalt muss <ul style="list-style-type: none"> <li>mind. 1,0 % Humus in Böden mit bis zu 13 % Tongehalt bzw.</li> <li>mind. 1,5 % Humus in Böden mit über 13 % Tongehalt betragen.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	In den gängigen Bodenuntersuchungen werden die Humusgehalte meist <b>nicht</b> festgestellt.
1.1.2.6	Ich <b>brenne keine Stoppelfelder ab</b> , es sei denn, ich habe aus Gründen des Pflanzenschutzes (phythosanitäre Gründe) vom zuständigen AELF eine Ausnahmegenehmigung erhalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## Frage zu 1.2

Gibt es auf meinem Betrieb aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen?

 Ja, dann 1.2 Nein, weiter zur Frage zu 1.3**1.2 Instandhaltung von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen** (siehe CC-Broschüre 2010 S. 17 f.)

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
1.2.1	Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene <b>Ackerflächen (AF)</b> (NC 545, 560, 591,852) werden <ul style="list-style-type: none"> <li>durch gezielte <b>Ansaat</b> begrünt <b>oder</b></li> <li>die <b>Selbstbegrünung</b> wird möglichst vor dem 01. April zugelassen („Begrünungsverpflichtung“).</li> </ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	545: stillgel. AF nach FELEG 560: stillgel. AF im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM) 591: AF aus der Erzeugung genommen 852: Unbestockte Rebflächen
1.2.2	Der Aufwuchs auf aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen <b>Acker- und Dauergrünlandflächen (DG)</b> (NC 545, 546, 560, 567, 591, 592, 852) wird von mir <b>außerhalb der Schutzperiode</b> (siehe 1.2.3) <ul style="list-style-type: none"> <li>mindestens <b>einmal pro Jahr zerkleinert und ganzflächig verteilt</b> (gemulcht, gehäckselt) <b>oder</b></li> <li>mindestens <b>alle zwei Jahre gemäht und abgefahren</b> („Pflegeverpflichtung“).</li> </ul> <b>Hinweis:</b> Erhebliche Beeinträchtigung ökologisch besonders wertvoller Lebensräume wie Nass- und Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen, Magerrasen oder Borstengrasrasen durch z.B. mehrjähriges Mulchen ist unzulässig. Zudem ist das allgemeine Verschlechterungsverbot zu beachten.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	545: stillgel. AF nach FELEG 546: stillgel. DG nach FELEG 560: stillgel. AF im Rahmen von AUM 567: stillgel. DG im Rahmen von AUM 591: AF aus der Erzeugung genommen 592: DG aus der Erzeugung genommen 852: Unbestockte Rebflächen  Ausnahmegenehmigungen für die Befreiung von der Pflegeverpflichtung sind beim AELF zu beantragen. Kein Ausnahme-Antrag ist nötig für Flächen, die Rahmen von Naturschutz- oder Agrarumweltprogrammen stillgelegt bzw. für agrarökologische Zwecke bereitgestellt werden (siehe CC-Broschüre 2010 (Kap. II, Nr. 3.2).
1.2.3	In der <b>Schutzperiode vom 1. April bis zum 30. Juni</b> halte ich auf aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Acker- und Dauergrünlandflächen das <b>Pflegeverbot</b> (nicht mulchen, mähen oder häckseln) <b>ein</b> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausnahmegenehmigungen vom Pflegeverbot in der Schutzperiode erteilt im Einzelfall das zuständige AELF.
1.2.4	Ich halte die Verpflichtungen („Begrünen“ und „Pflege“) auf aus der landw. Erzeugung genommenen Flächen grundsätzlich das ganze Kalenderjahr ein, jedoch nur solange die Fläche nicht in Nutzung ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Herbstsaat von Ackerkulturen, die zur Ernte im folgenden Kalenderjahr bestimmt sind. Diese kann ab dem 15. Juli vorbereitet und durchgeführt werden, soweit dies aus ackerbaulichen Gründen erforderlich ist.
1.2.5	Die <b>Wiederaufnahme der Nutzung</b> von aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen melde ich ganzjährig <b>unverzüglich</b> dem zuständigen AELF. <b>Innerhalb der Schutzperiode</b> vom 01. April bis 30. Juni zeige ich mindestens <b>3 Tage vor Aufnahme der Nutzung</b> diese dem AELF schriftlich an. Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen breche ich im Herbst nicht um, wenn sie im nächsten Jahr wieder aus der Produktion genommen werden sollen.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Beweidung im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung ist ebenso ab dem 15. Juli möglich.



**Frage zu 1.3****Sind auf meinem Betrieb im Flächennutzungsnachweis des Mehrfachantrags ausgewiesene Cross Compliance Landschaftselemente vorhanden?** **Ja, dann 1.3** **Nein, weiter zu Frage 1.4****1.3 Landschaftselemente** (siehe CC-Broschüre 2010 S. 19)

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
1.3.1	Alle <b>CC-relevanten Landschaftselemente</b> sind in meinem Mehrfachantrag (Flächen- und Nutzungsnachweis) aufgeführt und werden dort von mir auf Richtigkeit überprüft (insb. Neuanlagen und Neuaufnahmen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.3.2	Ich achte darauf, die folgenden CC-relevanten Landschaftselemente nicht zu beseitigen: <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Hecken</b> (ab 20 m Länge mit einer durchschnittlichen Breite von max. 10 m)</li><li>• nicht landwirtschaftlich genutzte <b>Baumreihen</b> (ab 50 m Länge und mind. 5 linear angeordneten Bäumen)</li><li>• nicht landwirtschaftlich genutzte <b>Feldgehölze</b> (pro Element 100 m<sup>2</sup> – 2.000 m<sup>2</sup>)</li><li>• geschützte <b>Feuchtgebiete</b> pro Element bis 2.000 m<sup>2</sup> (nach Bayerischem Naturschutzgesetz ausgewiesen und über Biotopkartierung erfasst)</li><li>• <b>Einzelbäume</b> (nach Bayerischem Naturschutzgesetz ausgewiesene Naturdenkmäler)</li></ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Die Genehmigung zur Beseitigung von Landschaftselementen erteilt das AELF im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Für umfassende Pflegemaßnahmen ist eine Absprache mit dem zuständigen AELF sinnvoll.

**Frage zu 1.4****Bewässere ich meine landwirtschaftlichen Flächen?** **Ja, dann 1.4** **Nein, weiter zu Kapitel 2****1.4 Bewässerung** (siehe CC-Broschüre 2010 S. 20)

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
1.4.1	Ich habe eine wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörden, sobald ich Wasser aus Grund- oder Oberflächengewässer zur Bewässerung entnehme. Erlaubnisse können auch für Gemeinschaften (z.B. Bewässerungsverband) erteilt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Antrag ist bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu stellen. Diese informiert auch, ob es sich im Einzelfall um eine erlaubnisfreie Wasserentnahme (z.B. geringe Wassermengen) handelt.

## Kapitel 2 Grundanforderungen an die Betriebsführung

### 2.1 Regelungen zur Vogelschutz- und FFH-Richtlinie (siehe CC-Broschüre 2010 S. 23 ff.)

Weitere Informationen sind bei den unteren Naturschutzbehörden oder unter [www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/](http://www.stmug.bayern.de/umwelt/naturschutz/) erhältlich.

#### 2.1.1 Regelungen zur Vogelschutzrichtlinie, die für alle landwirtschaftlichen Betriebe gelten

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.1.1.1	Ich beachte, CC-relevante <b>Landschaftselemente</b> (siehe Prüfpunkte 1.3.1 und 1.3.2) aus Gründen des Vogelschutzes nicht zu entfernen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.1.2	Biotop bilden einen wichtigen Lebensraum für Tiere. Ich beachte, <b>gesetzlich geschützte Biotop nicht nachhaltig zu beeinträchtigen oder zu zerstören</b> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.1.3	In der Zeit vom <b>01. März bis 30. September</b> führe ich ohne Ausnahmegenehmigung <b>keine Pflegemaßnahmen</b> bei den Landschaftselementen durch, um keine Nester zu zerstören und die Aufzucht von Jungvögeln nicht zu gefährden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausnahmegenehmigungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
2.1.1.4	Ich beachte, <b>den Erhaltungszustand der lokalen Populationen wildlebender Vögel</b> europäischer Arten nicht zu verschlechtern durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fangen, Verletzen, Töten,</li> <li>• Beeinträchtigung ihrer Gelege oder ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder</li> <li>• erhebliches Stören während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fang- und Tötungsverbote die dem Jagdrecht unterliegen, dürfen im Rahmen der jagdrechtlichen Vorschriften bejagt werden. Auskünfte zu Ausnahmen/Befreiungen von den Verboten im Einzelfall (z.B. Schadensabwehr) erteilen die Naturschutzbehörden.

#### 2.1.2 Regelungen zur Vogelschutz- und FFH-Richtlinie, die für alle landwirtschaftlichen Betriebe gelten

2.1.2.1	Pläne und Projekte, die ein FFH- oder Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, habe ich vor ihrer Zulassung oder Durchführung durch die zuständigen Behörden auf Ihre Verträglichkeit überprüfen lassen. Für nach dem 01.01.2005 genehmigungspflichtige Projekte (z.B. Errichtung von Bauwerken, Auf-, Zuschüttungen, Abtragungen, Entwässerungen), die ich auf meinem Betrieb realisiert habe, kann ich <b>Genehmigungen</b> bei der Vor-Ort-Kontrolle vorlegen. <b>Nebenbestimmungen</b> , die aus den Genehmigungsaufgaben resultieren habe ich eingehalten (z.B. das Anlegen eines Biotops als Auflage der Baubehörde für Baumaßnahmen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.1.2.2	Ich beachte, <b>den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten</b> nicht zu verschlechtern durch <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschädigen oder</li> <li>• Beeinträchtigen ihrer Standorte</li> </ul> Ich besitze, transportiere oder handle nicht mit geschützten Pflanzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auskünfte zu den örtlich relevanten Arten erteilen die Naturschutzbehörden. Ausnahmen im Einzelfall erteilen die höheren Naturschutzbehörden.

Frage zu 2.1.3 Habe ich Flächen in Vogelschutz- und/oder FFH-Gebieten?

Ja, dann 2.1.3  Nein, weiter zu Kapitel 2.2

**2.1.3 Regelungen für Betriebe mit Flächen in Vogelschutz- und/oder FFH-Gebieten** (siehe CC-Broschüre 2010 S. 23 ff.)

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.1.3.1	Besondere <b>Regelungen in bestehenden Schutzgebietsverordnungen</b> (z.B. Bewirtschaftungsauflagen) oder Einzelanordnungen <b>von unteren Naturschutzbehörden</b> sind mir bekannt und werden von mir eingehalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auskunft erteilt die untere Naturschutzbehörde.
2.1.3.2	Weitere Maßnahmen, wie landwirtschaftlicher Wegebau oder Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland, zeige ich der zuständigen Naturschutzbehörde an, wenn sie FFH- oder Vogelschutzgebiete erheblich beeinträchtigen und keiner anderen Genehmigung unterliegen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auskunft erteilt die untere Naturschutzbehörde

**2.2 Regelungen zur Grundwasser-Richtlinie**

**2.2.1 Regelungen zur Grundwasser-Richtlinie, die für alle landwirtschaftlichen Betriebe gelten** (siehe CC-Broschüre 2010 S. 27)

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.2.1.1	Ich beachte, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>kein direkter</b> (z.B. durch Leitungen oder Sickerschächte) <b>und</b></li> <li>• <b>kein indirekter</b> (z.B. durch den Boden)</li> </ul> <b>Eintrag</b> von Mineralölen, Treibstoffen, chemischen Pflanzenschutzmitteln, Gülle, Jauche, Festmist- und Silagesickersäften in das <b>Grundwasser</b> stattfindet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Weitere über CC hinausgehende Informationen zur Pflanzenschutzmittellagerung unter <a href="http://www.lfl.bayern.de/ips/gartenbau/09224/">www.lfl.bayern.de/ips/gartenbau/09224/</a> und zu Tankstellen, Mineralölen unter GQS-Bayern <a href="http://www.gqs.bayern.de">www.gqs.bayern.de</a> Für Lageranlagen mit mehr als 200 l Gesamtvolumen und allen Lageranlagen in Wasserschutzgebieten sind die Anforderungen der VAwS zu beachten. Weitere Informationen unter <a href="http://www.izu.bayern.de">www.izu.bayern.de</a> Thema: Wasser / Recht / Vollzug.
2.2.1.2	Ich habe die Dichtigkeit meiner Lageranlagen/Lagerbehälter (einschließlich Rohrleitungen, Aufstellfläche bzw. Aufangvorrichtung sowie - falls vorhanden - Sicherheitseinrichtungen z.B. Grenzwertgeber, Leckanzeiger) für Mineralöle, Treibstoffe und chemischen Pflanzenschutzmittel überprüft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anforderungen an ordnungsgemäße Lagerung und Umgang mit Gülle, Jauche, Festmist- und Silagesickersäften siehe 2.4.2.3 ff.
2.2.1.3	Beim Umgang mit Mineralölen/Treibstoffen und Pflanzenschutzmitteln achte ich insbesondere bei der Lagerung, Abfüllung, Handhabung und Restmengenentsorgung darauf, dass <b>kein Eintrag in das Grundwasser</b> stattfindet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anforderungen an ordnungsgemäße Lagerung und Umgang mit Gülle, Jauche, Festmist- und Silagesickersäften siehe 2.4.2.3 ff.

Frage zu 2.2.2 Lagere ich Festmist oder Silage in der Feldflur (Feldmieten)?

Ja, dann 2.2.2  Nein, weiter zur Frage zu 2.3

**2.2.2 Regelungen zur Grundwasser-Richtlinie für Betriebe mit Feldlagerung**

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.2.2.1	Ich lagere <b>Festmist</b> und <b>Silage</b> in der <b>Feldflur</b> so, dass ein <b>Eintrag von Mist- und Silagesickersäften in das Grundwasser vermieden</b> wird und eine nachteilige Veränderung nicht zu befürchten ist. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Austritt von Mistbrühe (nach unten oder seitlich) aus dem Zwischenlager verhindere ich zuverlässig</li> <li>• Festmist lagere ich nicht über 5 Monaten in der Feldflur</li> <li>• Bei Silos über 2 Meter Höhe lege ich eine dichte und seitlich ausreichend weit hochgezogene Dichtungsbahn unter. Der Trockenmassegehalt der Silagen beträgt mindestens 30%</li> <li>• Die Zwischenlagerung erfolgt auf bewirtschafteten Nutzflächen und d. Lagerplatz wird jährlich gewechselt</li> <li>• Der Lagerplatz liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ordnungsgemäße Feldlagerung außerhalb von Anlagen siehe LfL-Infos „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ sowie „Silagesickersaft und Gewässerschutz“ unter <a href="http://www.LfL.bayern.de/iab/duengung/umwelt/13244/index.php">www.LfL.bayern.de/iab/duengung/umwelt/13244/index.php</a> Bei nicht ordnungsgemäßen Zwischenlagern von Festmist oder Silagen in der Feldflur ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Gefährdung des Grundwassers und damit ein Verstoß zu befürchten ist.

## Frage zu 2.3

## Bringe ich auf meinen Betriebsflächen Klärschlamm aus?

(zu Klärschlamm zählt auch Schlamm (sog. Fäkalschlamm) aus Kleinkläranlagen (z.B. hofeigene Dreikammerausfallgruben))

 Ja, dann 2.3

 Nein, weiter zur Frage zu 2.4.1

## 2.3 Klärschlammrichtlinie (siehe CC-Broschüre 2010 S. 29 f.)

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.3.1	Ich bringe <b>nur</b> Klärschlamm aus Kläranlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern, kommunalen Abwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf meinen landw. Flächen aus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beauftrag der Landwirt einen Dritten mit der Klärschlammausbringung, muss er bei dessen Auswahl und Überwachung die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um die Einhaltung aller Vorgaben zu gewährleisten.
2.3.2	Ich halte die zulässige <b>Gesamtausbringmenge</b> von max. 5 t TS Klärschlamm/ha innerhalb von 3 Jahren ein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Ausbringart, -menge und -termin plane ich gemäß dem <b>Nährstoffbedarf</b> der Pflanzen unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe u. organischen Substanz sowie den Standort- und Anbaubedingungen. Für die Düngebedarfsermittlung und beim <b>Nährstoffvergleich</b> berücksichtige ich die Nährstofflieferung von <b>Stickstoff und Phosphat</b> aus Klärschlamm gemäß den Angaben auf den Lieferscheinen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Der <b>Boden</b> wurde vor der Ausbringung auf pH-Wert, Schwermetalle, pflanzenverfügbares Phosphat, Kalium und Magnesium untersucht. Klärschlamm wird nur ausgebracht, wenn sich aus Untersuchungen des Bodens und des Klärschlammes <b>keine Überschreitungen</b> bestimmter <b>Schwermetallgrenzwerte</b> ergeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Ich beachte, keinen Klärschlamm <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf <b>Dauergrünland</b></li> <li>• auf <b>Obstanbauflächen</b></li> <li>• auf <b>Gemüseanbauflächen</b></li> <li>• auf <b>forstwirtschaftlich</b> genutzten Böden</li> <li>• bei <b>Boden-pH &lt; 5,0</b></li> <li>• in <b>Wasserschutzgebieten</b> I und II</li> <li>• im <b>Uferbereich</b> von Gewässern (hier halte ich mind. 10 m Abstand ein)</li> <li>• in <b>Naturschutzgebieten etc.</b> auszubringen.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nach einer Klärschlammausbringung darf 2 Jahre lang kein Feldgemüse angebaut werden.
2.3.6	Klärschlamm arbeite ich vor der Aussaat von <b>Silo- oder Grünmais</b> ein. Vor der Aussaat von <b>Feldfutter oder Zuckerrüben</b> , soweit das Zuckerrübenblatt verfüttert wird, arbeite ich den ausgebrachten Klärschlamm tiefwendend ein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zusätzlich: Anbauvereinbarungen mit z.B. Zuckerfabrik beachten.
2.3.7	Klärschlamm <b>lagere</b> ich auf oder in der Nähe der Ausbringungsfläche nur, soweit dies für die Ausbringung erforderlich ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.8	Der <b>Abgeber</b> (z.B. Kommune) oder ein von ihm beauftragter Dritter zeigt die beabsichtigte Ausbringung zwei Wochen vor Abgabe des Klärschlammes bei der für die Ausbringungsfläche zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sowie beim zuständigen AELF mit einem Lieferschein an.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.9	Ich zeige die beabsichtigte Ausbringung (entsprechend 2.3.8) selbst an, wenn ich im Auftrag des Kläranlagenbetreibers den Klärschlamm selbst auf betriebliche Flächen ausbringe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.10	Den Lieferschein führe ich während des Transports und bei der Ausbringung im Fahrzeug mit.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.11	Die <b>Ausbringung</b> wurde von mir als Abnehmer, wie im Lieferschein angegeben, bestätigt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### 2.4 Nitratrichtlinie und Anwendungsgrundsätze phosphathaltiger Düngemittel

Hinweis: Die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel (kursiv geschriebene Klammerangaben) sind nur bei Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen (AUM, KULAP-A ohne Weide- und Heck gepflegeprämie, VNP (inkl. Wald) u. EA) CC-relevant.

Frage zu 2.4.1 **Bringe ich in meinem Betrieb stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel aus?**  Ja, dann 2.4.1  Nein, weiter zur Frage zu 2.5  
 (z.B. Mineraldünger, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und stickstoff- oder phosphathaltige, sonstige flüssige, organische sowie organisch-mineralische Düngemittel)

#### 2.4.1 Ausbringung stickstoff- oder phosphathaltiger Düngemittel (siehe CC-Broschüre 2010 S. 32 bzw. S.77)

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.4.1.1	Vor der Ausbringung von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdünger ermittle ich den <b>Gehalt an Gesamtstickstoff (und Phosphat, wenn ich Agrarumweltmaßnahmen (AUM) beantragt habe).</b> <b>Bei Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen Düngemitteln oder Geflügelkot ermittle ich zusätzlich den Gehalt an Ammoniumstickstoff.</b> Sind mir die Gehalte nicht anhand der Kennzeichnung bekannt, dokumentiere ich sie entweder auf Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Untersuchungen oder anhand der von der Landwirtschaftsverwaltung empfohlenen Berechnungs- und Schätzverfahren oder Richtwerten.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Berechnungsverfahren und Richtwerte der LfL im Internet unter <a href="http://www.LfL.bayern.de/iab/duengung/">www.LfL.bayern.de/iab/duengung/</a>
2.4.1.2	Ich bringe Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (und Phosphat, wenn AUM) nur auf <b>aufnahmefähige</b> Böden aus (d.h. nicht auf überschwemmte, wassergesättigte, durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckte oder gefrorene Böden, die im Laufe des Tages nicht oberflächlich auftauen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„wesentlicher Gehalt“ = mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff (0,5 % Phosphat) in der Trockenmasse. Abweichend davon dürfen Kalkdünger < 2 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> auf gefrorenem Boden aufgebracht werden.
2.4.1.1	Ich bringe Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel nur mit Geräten aus, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist das Aufbringen ab dem 01. Januar 2010 verboten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler</li> <li>• Gülle- und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler</li> <li>• Zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird</li> <li>• Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle</li> <li>• Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausnahme: Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden (im Zweifelsfall in geeigneter Weise zu belegen), dürfen noch bis zum 31. Dezember 2015 benutzt werden.
2.4.1.3	Ich <b>vermeide</b> bei der Ausbringung von Düngemitteln und anderen Stoffen mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (und Phosphat, wenn AUM) einen <b>direkten Eintrag in Oberflächengewässer.</b> Ich halte einen <b>Ausbringabstand</b> im Allgemeinen <b>von mindestens drei Metern zur Böschungsoberkante</b> von Gewässern ein. Verwende ich Ausbringungsgeräte, bei denen die <b>Streubreite</b> der <b>Arbeitsbreite</b> entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, kann ich den Abstand auf mindestens <b>einen Meter</b> reduzieren. Zusätzlich Sorge ich dafür, dass diese Düngemittel <b>nicht</b> in oberirdische Gewässer <b>abgeschwemmt</b> werden.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bei Mineraldüngerstreuern ist zwischen Randstreuern und Grenzstreuern zu unterscheiden (siehe Betriebsanleitung des Düngerstreuers).

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.4.1.4	<p>Auf <b>stark zu Gewässern hin geneigten Ackerflächen</b> beachte ich bei Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt (<i>und wesentlichem Phosphatgehalt, wenn AUM</i>) folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb eines <b>Abstands von 3 m</b> zur Böschungsoberkante des Gewässers bringe ich <b>keine</b> Düngemittel (gilt auch für Festmist) mit wesentlichem Stickstoffgehalt (<i>und Phosphatgehalt bei AUM</i>) aus.</li> <li>- Innerhalb eines Abstands von <b>3 m bis 10 m</b> bringe ich diese Düngemittel nur durch Anwendung geeigneter Technik (z.B. durch Gülleinjektion) <b>direkt in den Boden</b> ein.</li> <li>- Innerhalb des <b>Abstands von 10 m bis 20 m</b> (Für <b>Festmist</b> außer Geflügelkot von 3 – 20 m) gilt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf unbestellten Ackerflächen arbeite ich die Düngemittel sofort ein.</li> <li>• Auf bestellten Ackerflächen bringe ich Düngemittel nur aus, wenn <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Fläche mit Mulch- oder Direktsaat bestellt wurde,</li> <li>○ ich auf <b>Flächen mit Reihenkulturen</b> (Reihenabstand von 45 cm und mehr) die Düngemittel sofort einarbeite, wenn keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, oder</li> <li>○ bei allen anderen Kulturen eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegt.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<p>„stark geneigt“ = innerhalb eines Abstands von 20 m zur Böschungsoberkante des Gewässers beträgt die durchschnittliche Hangneigung mehr als 10 % (entspricht mehr als 2 m Höhenunterschied auf 20 m Entfernung zur Böschungsoberkante).</p> <p>Dauerkulturen (inklusive Hopfen) zählen nicht zur Ackerfläche.</p>
2.4.1.5	<p>Ich bringe während der <b>Sperrfrist</b> auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Ackerland vom 01. November bis 31. Januar</b> sowie auf</li> <li>• <b>Grünland vom 15. November bis 31. Januar</b></li> </ul> <p>keine Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen <b>Festmist</b> ohne Geflügelkot aus.</p>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<p>Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann die genannten Zeiträume verschieben, aber nicht verkürzen.</p>
2.4.1.6	<p>Ich bestimme zur Planung meines Düngemittleinsatzes jährlich den <b>Stickstoffgehalt des Bodens</b> für alle im Betrieb angebauten Kulturen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Bodenuntersuchungen</b> (nach <math>N_{\min}</math> bzw. EUF) auf jeder Bewirtschaftungseinheit <b>oder</b></li> <li>• <b>veröffentlichte Untersuchungsergebnisse</b> vergleichbarer Standorte <b>oder</b></li> <li>• <b>Beratungsempfehlungen</b> (z.B. Erzeugerringrundschreiben, Wochenblattbeiträge der LfL)</li> </ul> <p>und <b>dokumentiere</b> dies</p> <p>Stickstoffbodenuntersuchungen bzw. Beratungsempfehlungen sind für folgende Flächen <b>nicht</b> erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen, bzw. Schläge, auf denen weniger als 50 kg N/ha und Jahr ausgebracht werden,</li> <li>- Flächen mit GL-Status (NC 421 – 424, 428 – 441),</li> <li>- Flächen mit DG-Status (NC 451 – 460),</li> <li>- stillgelegte und aus der landw. Produktion genommene Flächen,</li> <li>- Rebflächen (NC 851),</li> <li>- Flächen, auf denen Zierpflanzen angebaut werden,</li> <li>- Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen und/oder nicht im Ertrag stehende Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus,</li> <li>- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung, bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,</li> <li>- alle Flächen des Betriebs, wenn dieser von der Verpflichtung zur Erstellung eines Nährstoffvergleichs gemäß der <b>neuen Düngeverordnung</b> befreit ist.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<p>Beratungsempfehlungen der LfL im Internet unter <a href="http://www.LfL.bayern.de/iab/duengung/mineralisch/28835/">www.LfL.bayern.de/iab/duengung/mineralisch/28835/</a></p>
2.4.1.7	<p><b>Repräsentative Phosphatbodenuntersuchungen auf verfügbaren Boden-Phosphatgehalt führe ich mindestens alle 6 Jahre für jeden Schlag ab 1 ha durch, wenn mehr als 30 kg <math>P_2O_5</math> je Hektar und Jahr auf einer Fläche ausgebracht werden und ich Agrarumweltmaßnahmen (AGZ, KULAP-A, VNP oder EA) beantragt habe.</b></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.4.1.8	<p>Ich erstelle über die Stickstoffanwendung (<i>und Phosphat, wenn AUM</i>) für das gewählte, im Vorjahr geendete Düngejahr einen richtigen und vollständigen <b>Nährstoffvergleich</b> von Zufuhr und Abfuhr als Flächenbilanz oder aggregierte Einzelschlagbilanz <b>bis spätestens 31. März</b>.</p> <p>Ausnahmen hiervon:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Flächen mit Zierpflanzen, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen und/oder nicht im Ertrag stehende Dauerkulturen des Wein- und Obstbaus.</li> <li>2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung, bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.</li> <li>3. Der Betrieb <ul style="list-style-type: none"> <li>• brachte auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff oder 30 kg Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach § 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) aus, oder</li> <li>• bewirtschaftete abzüglich von Flächen nach 1. und/oder 2. weniger als 10 ha landw. genutzte Flächen, baute höchstens bis zu einem ha Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren und es fielen jährlich nicht mehr als 500 kg N aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft je Betrieb an.</li> </ul> </li> </ol>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hilfen zur Erstellung der Nährstoffbilanz bietet die LfL mit dem Programm „Nährstoffbilanz Bayern“ (Anmeldung mit Betriebsnummer und PIN) oder dem Erhebungsbogen zur Berechnung der Nährstoffbilanz durch LKP, LKV oder LfL unter <a href="http://www.LfL.bayern.de/iab/duengung/umwelt/24240/index.php">www.LfL.bayern.de/iab/duengung/umwelt/24240/index.php</a>
2.4.1.9	Die erforderlichen <b>Aufzeichnungen für Stickstoff (<i>und Phosphat, wenn AUM</i>)</b> (Nährstoffvergleiche, P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> -Bodenuntersuchungen) sind neun Jahre (Aufzeichnungen bis 2005) bzw. sieben Jahre (Aufzeichnungen ab 2006) nach Ablauf des Düngejahrs aufzubewahren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Frage zu 2.4.2**      **Bringe ich in meinem Betrieb Gülle, Jauche, Geflügelkot und sonstige flüssige, organische sowie organisch-mineralische Düngemittel aus bzw. lagere ich Jauche, Gülle, Festmist oder Silagen in Anlagen?**       Ja, dann 2.4.2       Nein, weiter zur Frage zu 2.5

**2.4.2 Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot und sonstigen, flüssigen organischen sowie organisch-mineralischen Düngemitteln**  
(siehe CC-Broschüre 2010 S. 32 f.)

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.4.2.1	<p>Ich bringe Gülle, Jauche, Geflügelkot und sonstige flüssige, organische sowie organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff</p> <p><b>- nach Ernte der letzten Hauptfrucht</b> vor dem Winter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten bis in Höhe des aktuellen Düngebedarfs an Stickstoff der Kultur <b>oder</b></li> <li>• zur Strohdüngung,</li> <li>• aber in beiden Fällen nur bis in Höhe von max. <b>40 kg Ammonium-N</b> oder max. <b>80 kg Gesamt-N pro ha aus</b>.</li> </ul> <p>Ich bringe im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als <b>170 kg Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern</b> tierischer Herkunft aus. Der Stickstoffanfall aus der Weidehaltung ist mit anzurechnen.</p> <p>Auf intensiv genutztem Grünland kann ich im Flächendurchschnitt <b>bis zu 230 kg Stickstoff</b> pro Hektar und Jahr ausbringen. Die dafür notwendige <b>Ausnahmegenehmigung, die ich jährlich bis 01.02. neu beantragen muss</b>, wird mir vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilt</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen können grundsätzlich nicht angerechnet werden.</p> <p>Die <b>Ausnahmegenehmigung</b> (230 kg N/ha und Jahr) fordert u.a. den <b>Düngeplan</b> mit Angabe der Felder bis 01.02. ans AELF zu melden, <b>Nährstoffbilanzen</b> zu führen, <b>alle 4 Jahre</b> eine <b>BU</b> für N und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> je Schlag und mind. je 5 ha zu nehmen, <b>verlustmindernde Ausbringtechnik</b> zu verwenden und die <b>Bilanzüberschuss-Grenzwerte</b> einzuhalten (siehe <a href="http://www.LfL.bayern.de/iab/duengung/umwelt/24386">www.LfL.bayern.de/iab/duengung/umwelt/24386</a>)</p> <p>Nähere Auskünfte erteilen die ÄELF.</p>
2.4.2.2	Von mir genutzte <b>Anlagen</b> zur Lagerung und Handhabung von <b>Gülle, Jauche, Festmist- und Silagesickersäften</b> sind für die zu erwartenden Beanspruchungen geeignet, <b>standsicher, dicht</b> und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.4.2.3	Ich <b>verhindere zuverlässig</b> aus den Anlagen ein <b>Ab- bzw. Überlaufen</b> von <b>Gülle, Jauche, Festmist- und Silagesickersäften</b> , deren Eindringen in Grundwasser, oberirdische Gewässer und Kanalisation. Auffangeinrichtungen für Jauche, Festmist- und Silagesickersäfte sind vorhanden (Jauche- oder Güllegrube oder gesonderte Sammelbehälter). Hinweis: Informationen für Biogasanlagenbetreiber zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen: Biogashandbuch Kap 2.2.4 s. <a href="http://www.lfu.bayern.de/abfall/fachinformationen/biogashandbuch/doc/kap224.pdf">www.lfu.bayern.de/abfall/fachinformationen/biogashandbuch/doc/kap224.pdf</a>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hinweise zu Auffangbehältern für Silagesickersäfte siehe S. 37 CC-Broschüre 2010. Eigene Auffangbehälter für Silagesickersäfte sind nach Fachrecht (VAwS) Pflicht, wenn die Ableitung in die Güllegrube nicht möglich ist.
2.4.2.4	Die zugänglichen <b>Anlagenteile</b> , wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des <b>Gülle-, Jauche- bzw. Silagesickersaftbehälters</b> – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungmaßnahmen prüfe ich <b>mindestens jährlich</b> durch <b>Sicht- oder Funktionskontrolle</b> . Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle im Kontrollschacht) benachrichtige ich unverzüglich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
2.4.2.5	Ortsfeste Anlagen (Mist- bzw. Kompostplatten) haben <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine dichte und <b>wasserundurchlässige Bodenplatte</b></li> <li>• seitliche <b>Einfassungen</b>, um das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umliegenden Gelände zu vermeiden <b>und</b></li> <li>• eine ordnungsgemäße <b>Ableitung</b> und <b>Sammeleinrichtung</b> für die austretende Jauche (z.B. Jauchesumpf, Güllegrube).</li> </ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Ordnungsgemäße Lagerung siehe LfL-Information „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“. Weitere Informationen zur Lagerung von Stallmist und Jauche finden Sie unter <a href="http://www.LfL.bayern.de/iab/duengung/umwelt/13244/linkurl_0_8.pdf">www.LfL.bayern.de/iab/duengung/umwelt/13244/linkurl_0_8.pdf</a>
2.4.2.6	Ich kann eine <b>Lagerkapazität</b> für Jauche und Gülle <b>von mindestens 6 Monaten</b> (z.B. auch durch Zupacht von Lagerraum, Abnahmeverträge oder Abgabe an eine Biogasanlage) nachweisen. <b>Hinweise:</b> Abnahmevertrag: Dokumentation, dass im aufnehmenden Betrieb ganzjährig die vertragliche Lagerkapazität vorhanden ist. Bei Abgabe an eine Biogasanlage können max. 50 % der Vertragsmenge angerechnet werden.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Werte für die Berechnung der Anfallmengen von Jauche und Gülle siehe CC-Broschüre 2010, Anlage 3. Mit Ausnahmegenehmigung (nur für auslaufende Betriebe) kann sich die Lagerkapazität von 6 auf 4,5 Monate reduzieren. Nähere Auskünfte erteilen ÄELF u. KVB.

## 2.5 Pflanzenschutzmittelanwendung (siehe CC-Broschüre 2010 S. 39 f.)

### Frage zu 2.5 Werden in meinem Betrieb Pflanzenschutzmittel (PSM) angewendet?

Ja, dann weiter

Nein, weiter zur Frage zu 2.6

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.5.1	Sind alle Anwender <b>sachkundig</b> (durch einen entsprechenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung, Sachkundenachweis)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Auszubildende sind durch eine sachkundige Person anzuleiten und zu beaufsichtigen. Bei Anwendung durch Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten wird Kontaktaufnahme zum AELF empfohlen.
2.5.2	Haben alle dabei verwendeten Spritz- und Sprühgeräte eine <b>gültige Prüfplakette/Kontrollbericht</b> ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.5.3	Wird die <b>Pflanzenschutzmittelanwendung durch Dritte</b> durchgeführt, kann ich die Fremdleistung durch Nachweise (Vertrag, Rechnung, Bescheinigung etc.) <b>belegen</b> . Ich wähle nur solche Anbieter für die Fremdleistung aus, bei denen der Anwender <b>sachkundig</b> ist und ein Gerät mit <b>gültiger Prüfplakette</b> verwendet wird.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	



Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.5.4	Ich zeichne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln schriftlich oder elektronisch vollständig und richtig auf mit Angaben zu: Name des Anwenders, jeweilige Anwendungsfläche (oder Bewirtschaftungseinheit), Anwendungsdatum, verwendete(s) Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge und Anwendungsgebiet (Schadorganismus und Kulturpflanze). Diese Aufzeichnungen bewahre ich mind. 2 volle Kalenderjahre auf (Zum Kontrollzeitpunkt müssen die Aufzeichnungen des Vorjahres vorliegen).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Muster für Pflanzenschutzmittel- Aufzeichnungen siehe <a href="http://www.LfL.bayern.de/ips/pflanzenschutzrecht/30240/index.php">www.LfL.bayern.de/ips/pflanzenschutzrecht/30240/index.php</a> Aufzeichnungspflichten über Biozide (z.B. Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel) siehe 2.7.1.5 und 2.7.2.6.
2.5.5	Anwendungsgebiete, Auflagen bzw. Anwendungsbestimmungen befolge ich laut <b>Gebrauchsanleitung</b> des Pflanzenschutzmittels.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.5.6	Ich beachte <b>behördliche Anordnungen</b> zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.5.7	Ich wende PSM nur auf <b>land-, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen</b> oder mit Ausnahme- genehmigung an.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.5.8	Ich führe keine Anwendung in oder unmittelbar an oberirdischen <b>Gewässern durch</b> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.5.9	Nicht <b>zugelassene</b> oder für die betreffende Anwendung <b>nicht genehmigte</b> PSM wende ich nicht an.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.5.10	Anwendungsverbote und –beschränkungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung halte ich ein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aktuelle Informationen siehe AELF, Fach- presse etc. (z.B. Wirkstoff Methiocarb bei Maissaatgut-Beizung)
2.5.11	Ich wende keine bienengefährdenden Mittel an <b>blühenden</b> oder von Bienen <b>beflogenen</b> Pflanzen oder wenn solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden, an.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausnahme: blühende Kartoffeln und blühender Hopfen
2.5.12	Bei Handhabung, Aufbewahrung oder Beseitigung achte ich darauf, dass Bienen mit solchen Mitteln nicht in Berüh- rung kommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.5.13	Ich hole die Zustimmung von betroffenen <b>Imkern ein</b> , wenn Pflanzen im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs behandelt werden sollen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.5.14	Die Vorgaben zur Dokumentation der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie der Lagerung, die sich aus den Fachrechtsanforderungen im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit ergeben, halte ich ein (siehe Prüfpunkte 2.7.1.5 und 2.7.2.6).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

### Frage zu 2.6

**Halte ich in meinem Betrieb Nutztiere?**

Ja, dann 2.6.1

Nein, weiter zur Frage zu 2.7

#### 2.6.1 Tierkennzeichnung allgemein (siehe CC-Broschüre 2010 S. 42 ff.)

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.6.1.1	Alle <b>Tierhaltungen</b> auf meinem Betrieb sind unter Angabe des Halters, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, der Nutzungsart und des Standortes beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) <b>gemeldet</b> . Im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebssitz als Standort.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dies ist grundsätzlich durch die Angabe im Viehverzeichnis (Mehrfachantrag) erfüllt. Die Aufnahme einer Nutztierhaltung muss beim zuständigen AELF unverzüglich angezeigt werden.
2.6.1.2	Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen muss <b>Ohrmarken und</b> Ohrmarken mit einem elektronischen Speicher (=Ohrmarken-Transponder: nicht für Schweine) oder Fußfesseln (Möglichkeit für Ziegen) unter Angabe des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs bei den zuständigen Regionalstellen <b>beantragen</b> , die von dort zugeteilt werden. Bei Schafen und Ziegen sind auch Boli mit elektronischem Speicher, Fußfesseln mit elektronischem Speicher (Fußfessel-Transponder) oder Ohrtätowierungen (die beiden letzten Möglichkeiten gelten jedoch nicht für den innergemeinschaftlichen Handel) zulässig und ggf. zu beantragen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Für Rinder und Schweine beim LKV, Tel: 089/544348-71. Für Schafe und Ziegen beim Landesverband Bayerischer Schafhalter e.V., Tel: 089/536226.

## 2.6.2 Verfütterungsverbote (siehe CC-Broschüre 2010 S. 62 f.)

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.6.2.1	<p>An Wiederkäuer bzw. Nutztiere verfüttere ich keine</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verarbeiteten <b>tierischen Proteine</b></li> <li>• aus Wiederkäuern gewonnene Gelatine</li> <li>• Blutprodukte</li> <li>• hydrolysierten Proteine</li> <li>• Di- und Tri-Calciumphosphate tierischen Ursprungs (z.B. Knochenmehl)</li> <li>• Futtermittel, welche die oben aufgeführten Proteine enthalten.</li> </ul> <p>An Wiederkäuer verfüttere ich generell keine tierischen Proteine u. Futtermittel, die solche Proteine enthalten.</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Diese Fütterungsverbote gelten nicht für Fleischfresser, die zur Pelzgewinnung gehalten werden. Siehe auch „Generelle Ausnahmen“ und „Behördliche Ausnahmen“ (Frage 2.6.2.2).

### Generelle Ausnahmen vom Verfütterungsverbot

Verfütterungsverbote gelten nicht für Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und Kolostrum, Eier und Eierzeugnisse, aus Nichtwiederkäuern gewonnene Gelatine, hydrolysierte Proteine aus Teilen von Nichtwiederkäuern sowie aus Wiederkäuerhäuten und –fellen.

**Frage zu 2.6.2.2**      **Füttere ich oder stelle ich Futtermittel (als Selbstmischer) her, die folgende Ausgangserzeugnisse enthalten oder aus solchen bestehen: Fischmehl, Di- oder Tri-Calciumphosphat, aus Nichtwiederkäuern gewonnene Blutprodukte oder -mehl?**       **Ja, dann weiter**       **Nein, weiter zur Frage zu 2.6.3**

### 2.6.2.2 Behördliche Ausnahmen vom Verfütterungsverbot

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.6.2.2.1	Ich habe für das Füttern bzw. das Herstellen von Futtermitteln, welche <b>Fischmehl, Di- oder Tri-Calciumphosphat, aus Nichtwiederkäuern gewonnene Blutprodukte oder -mehl</b> (nur zur Verfütterung an Fische erlaubt) enthalten, die erforderliche Bescheinigung der Regierung von Oberbayern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Näheres erfahren Sie bei der Regierung von Oberbayern unter <a href="http://www.reg-ob.de">www.reg-ob.de</a> „Futtermittel“
2.6.2.2.2	Ich verfüttere an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer nur trocken gehandelte, in Wasser gemischte fischmehlhaltige Milchaustauscher, wenn ich vorher die Reg. von OB informiert habe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Verfütterung an andere Wiederkäuer ist zu verhindern.

Keine Ausnahmebescheinigung ist für die **Verfütterung** von fischmehlhaltigen Mischfuttermitteln, Di- und Tri-Calciumphosphat und von aus Nichtwiederkäuern gewonnenen Blutprodukten an Nichtwiederkäuer unter folgenden Voraussetzungen erforderlich: Das Futtermittel wurde in einem zugelassenen Betrieb hergestellt, der Landwirt hält keine Wiederkäuer und es werden bestimmte Kennzeichnungs-, Aufzeichnungs- und Transportbedingungen eingehalten. Für die **Herstellung (Selbstmischer)** ist in jedem Fall eine Ausnahmebescheinigung erforderlich.

## 2.6.3 Tierseuchen (siehe CC-Broschüre 2010 S. 64)

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.6.3.1	<b>Ich melde den Verdacht von BSE, Scrapie, MKS, Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Vesikulärer Schweinekrankheit, Epizootischen Hämorrhagie der Hirsche (EHD), Schaf- und Ziegenpocken (Capripox), Stomatitis vesicularis, Afrikanischer Schweinepest, Dermatitis nodularis (Lumpy Skin Disease), Rifttal-Fieber und Blauzungenkrankheit unverzüglich – auch am Wochenende – dem zuständigen Veterinäramt.</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Meldung in der Regel an das Veterinäramt der Landkreise oder kreisfreien Städte.
2.6.3.2	<b>Bei Verdacht oder Ausbruch von BSE oder Scrapie verbringe ich keine Rinder, Schafe oder Ziegen aus dem Bestand.</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.6.3.3	Im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie beachte ich strikt die amtlich angeordneten Maßnahmen (z.B. Verbringungsperre, Keulungsgebot).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.6.3.4	<b>Beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern, Schafen und Ziegen</b> , deren Samen, Eizellen oder Embryonen halte ich die erforderlichen Anforderungen ein (siehe CC-Broschüre 2010 S. 65 f.). Sendungen sowie die Einfuhr von Rindern Schafen und Ziegen sowie deren Samen, Embryonen und Eizellen müssen von den einschlägigen gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen <b>Gesundheitsbescheinigungen</b> begleitet werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde einzuholen.
2.6.3.5	Ich bringe die <b>erste Nachkommengeneration BSE</b> -infizierter Rinder bzw. Scrapie-infizierter Schafe oder Ziegen oder Sperma, Embryonen oder Eizellen solcher Tiere, die innerhalb von zwei Jahren vor oder nach dem Auftreten der ersten klinischen Krankheitsanzeichen geboren wurden, <b>nicht in Verkehr</b> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	



Frage zu 2.6.5 Halte ich in meinem Betrieb Rinder?

Ja, dann 2.6.5  Nein, weiter zur Frage zu 2.6.7

2.6.5 Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (siehe CC-Broschüre 2010 S. 43 f.)

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.6.5.1	<p>Alle Tiere des Bestandes sind mit <b>zwei</b> zugelassenen identischen Ohrmarken in beiden Ohren gekennzeichnet (gilt für Rinder, die nach dem 31.12.1997 geboren sind).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ohrmarken wurden binnen 7 Tagen nach der <b>Geburt oder</b></li> <li>• binnen 7 Tagen nach der <b>Einstellung</b> (bei Zukauf-Tieren aus Nicht-EU-Staaten) angebracht.</li> <li>• Verliert ein Tier seine Ohrmarke oder wird diese unleserlich, wird unverzüglich eine <b>Ersatzohrmarke</b> angebracht.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>Für die zweite Ohrmarke kann das StMUG Ausnahmen von der Form und Mindestmaßen genehmigen, soweit diese einen Transponder enthält.</p> <p>Bezug der (Ersatz-) Ohrmarken über das <u>LKV</u> Tel.: 089/544348-71.</p>
2.6.5.2	<p><b>Jede Bestandsänderung und Kennzeichnung melde ich</b> vollständig und innerhalb von <b>7 Tagen</b> an die <b>HI-Tier</b> Datenbank.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Fehlerhafte Meldungen sind vom Tierhalter zu korrigieren.</p>
2.6.5.3	<p>Ein <b>Bestandsregister</b> ist vorhanden und wird von mir aktuell geführt (mit Angabe zu Ohrmarkennummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Rasse, Ohrmarkennummer des Muttertieres, bei Zugängen: bisheriger Halter; bei Abgängen: neuer Halter, bzw. Registriernummer des abnehmenden Betriebs, sowie Datum der Verendung, Tötung oder Schlachtung).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Tiere sind darin erfasst.</li> <li>• Alle Zu- und Abgänge sind mit Datum erfasst.</li> <li>• Die Aufzeichnungen bewahre ich mindestens 3 Jahre lang auf.</li> </ul> <p>Hinweis: Ich kann mich von der Verpflichtung zur Vorlage des konventionellen, handgeschriebenen Bestandsregisters bei der CC-Kontrolle bzw. von der Vorlage eines HI-Tierdatenbank-Ausdrucks auf meine Kosten befreien lassen, wenn ich vorab mittels einer Erklärung (entweder online über die HI-Tierdatenbank oder schriftlich über das LKV) bestätige, dass ich den Datenbankausdruck des Kontrolleurs als Ersatz für mein betriebliches Bestandsregister anerkenne (Meldepflicht siehe 2.6.5.2 bleibt unberührt).</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister chronologisch geführt und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.</p> <p>Wenn nur die HI-Tierdatenbank geführt wird, muss die Abgabe von Rindern zur tierärztlichen Behandlung mittels anderer geeigneter Unterlagen belegt werden.</p>
2.6.5.4	<p>Beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Ausfuhr eines Rindes in Drittländer achte ich darauf, dass ein Rinderpass mitgeführt wird.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Beim Verbringen eines Rindes aus einem Mitgliedstaat ist der Rinderpass der zuständigen Behörde oder an das LKV zurückzusenden.</p>



## Frage zu 2.6.7

## Halte ich in meinem Betrieb Schweine?

 Ja, dann  
2.6.7.1

 Nein, weiter zur  
Frage zu 2.6.8

## 2.6.7.1 Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (siehe CC-Broschüre 2010 S. 45 f.)

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.6.7.1.1	<p>Alle Tiere des Bestandes sind mit einer zugelassenen <b>Ohrmarke</b> gekennzeichnet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese wurde spätestens mit dem <b>Absetzen</b> oder</li> <li>• bei der <b>Einstallung</b> (gilt nur für Tiere aus Nicht-EU-Staaten) angebracht.</li> <li>• Verliert ein Tier seine Ohrmarke oder wird diese unlesbar, wird unverzüglich eine <b>Ersatzohrmarke</b> angebracht (Ausnahme: für Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar, d. h. auf direktem Wege zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind, genügt ein Schlagstempel.)</li> <li>• Die <b>Ersatzohrmarke</b> muss die Angaben des Betriebs enthalten, in dem sich das Tier zum Zeitpunkt des Ohrmarkenverlusts oder der Unlesbarkeit der Ohrmarke befindet.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Ersatzohrmarken sind über das <b>LKV</b> , Tel.: 089/544348-71 zu beziehen.
2.6.7.1.2	<b>Schlachttiere</b> sind eindeutig gekennzeichnet, so dass der Herkunftsbetrieb nachvollziehbar ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beispiel: Schlagstempel
2.6.7.1.3	Tierzugänge werden von mir vollständig und aktuell an <b>HIT</b> gemeldet (innerhalb von 7 Tagen). Auch die <b>Stichtagsmeldungen</b> zum Tierbestand am 01.01. melde ich spätestens bis 15.01. an HIT. Begleitpapiere (Kopien) (z.B. beim Verbringen auf oder von einem Viehmarkt) werden aufbewahrt.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Meldungen nur für Zukaufstiere und jährliche Bestandsmeldung. (Fachrechtliche Anforderungen).
2.6.7.1.4	<p>Ein <b>Bestandsregister</b> (Geburtsdatum und Wurfgröße, Ohrmarkennummer, Name und Anschrift des Lieferanten bzw. Käufers und Datum) ist vorhanden und wird von mir aktuell und chronologisch geführt.</p> <p>Die Gesamtzahl der am 01. Januar des jeweiligen Jahres im Bestand vorhandenen Schweine sind darin getrennt nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen &gt; 30 kg und Ferkeln ≤ 30 kg erfasst.</p> <p>Alle <b>Zu- und Abgänge</b> erfasse ich unter Angabe der Ohrmarkennummer (Schlagstempel) wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Zu- und Verkäufen zusätzlich mit Name und Anschrift oder Registriernummer des vorigen Tierhalters bzw. des Übernehmers, sowie das Zu- bzw. Abgangsdatum <b>und</b></li> <li>• Geburten und Todesfälle ebenfalls mit Datumsangabe.</li> </ul> <p>Die <b>Aufzeichnungen</b> bewahre ich mindestens 3 Jahre lang auf.</p>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Bei Geburten ist das Datum der Kennzeichnung einzutragen.







- in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin jeder Jungsau oder Sau ausreichend **Stroh** oder anderes Material zur **Befriedigung ihres Nestbauverhaltens** zur Verfügung gestellt wird, soweit dies mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.
- **Eber** nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von 24 Monaten eine Fläche von mindestens **6 m<sup>2</sup>** aufweisen. Eber dürfen in Haltungseinrichtungen zum Decken nur dann gehalten werden, wenn diese so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann, und eine Fläche von mindestens **10 m<sup>2</sup>** aufweisen.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Frage zu 2.6.8 Halte ich in meinem Betrieb Schafe und/oder Ziegen?**

**Ja, dann 2.6.8**     **Nein, weiter zur Frage zu 2.7**

**2.6.8 Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen (siehe CC-Broschüre 2010 S. 47 ff.)**

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.6.8.1	<p><b>Vor dem 10. Juli 2005 geborene Tiere</b> werden mit <b>einer offenen Ohrmarke</b> gekennzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tiere aus Nicht-EU-Staaten spätestens beim Einstellen (Außer Tiere die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden)</li> <li>• unverzüglich erneut nach <b>Verlust</b> oder Unlesbarkeit (Ersatzohrmarke).</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Tiere können auch mittels Ohrtätowierung (der zuständigen Veterinärbehörde oder einer Züchtervereinigung) gekennzeichnet werden.
2.6.8.2	<p><b>Nach dem 09. Juli 2005 und vor dem 01. Januar 2010 geborene Tiere</b> werden mit <b>zwei</b> zugelassenen <b>Kennzeichen individuell gekennzeichnet</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb von <b>9 Monaten</b> nach der Geburt</li> <li>• Tiere aus Nicht-EU-Staaten: innerhalb von <b>14 Tagen</b> nach dem Einstellen (Außer Tiere die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden)</li> <li>• bzw. spätestens vor dem <b>Verlassen</b> des Betriebes</li> <li>• unverzüglich erneut nach <b>Verlust</b> oder Unlesbarkeit (Ersatzohrmarke).</li> </ul> <p>Ausnahme: Tiere, die weniger als 12 Monate alt, zur Schlachtung vorgesehen und nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bzw. die Ausfuhr bestimmt sind, können mit nur einer einmal verwendbaren offenen Ohrmarke gekennzeichnet werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das erste Kennzeichen muss eine Ohrmarke sein. Die zweite Kennzeichnung kann statt einer Ohrmarke auch eine Ohrmarke mit Transponder oder eine Tätowierung (nur bei innerhalb von Deutschland verbrachten Tieren) oder bei Ziegen eine Fußfessel sein.  Nachkennzeichnungen sind entsprechend in das Bestandsregister einzutragen.
2.6.8.3	<p><b>Nach dem 31. Dezember 2009 geborene Tiere</b> werden grundsätzlich mit <b>einem elektronischen Kennzeichen</b> (Ohrmarken-, Bolus-Transponder) <b>und einem nicht-elektronischen Kennzeichen (Ohrmarke, Fußfessel)</b> gekennzeichnet</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• innerhalb von <b>9 Monaten</b> nach der Geburt</li> <li>• spätestens vor dem <b>Verlassen</b> des Geburtsbetriebes</li> <li>• Tiere aus Nicht-EU-Staaten (Einfuhr nach dem 31.12.2009): innerhalb von <b>14 Tagen</b> nach dem Einstellen (Außer Tiere die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden)</li> <li>• unverzüglich erneut nach <b>Verlust</b> oder Unlesbarkeit (Ersatzohrmarke).</li> </ul> <p>Ausnahmen: Tiere, die weniger als 12 Monate alt, zur Schlachtung vorgesehen und nicht für den innergemeinschaftlichen Handel bzw. die Ausfuhr bestimmt sind, können mit nur einer einmal verwendbaren offenen Ohrmarke gekennzeichnet werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei Tieren, die nur innerhalb Deutschlands verbracht werden - ist neben dem elektronischen Kennzeichen als erstes, eine Ohrtätowierung als zweites Kennzeichen zulässig. - ist neben der Ohrmarke als erstes, ein Fußfessel-Transponder als zweites Kennzeichen zulässig.



## 2.7 Futter- und Lebensmittelsicherheit (siehe CC-Broschüre 2010 S. 52 ff.)

**Frage zu 2.7.1 Erzeuge ich in meinem Betrieb Futtermittel und/oder füttere ich Tiere, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind?**

**Ja, dann 2.7.1**

**Nein, weiter zur Frage zu 2.7.2**

### 2.7.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit (siehe CC-Broschüre 2010 S. 52 ff.)

Gültig in allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen für alle Futtermittel und Stoffe von denen zu erwarten ist, dass sie zu Futtermittel verarbeitet werden.

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.7.1.1	<p>Ich bringe nur sichere Futtermittel <b>in Verkehr</b> oder verfüttere nur diese an lebensmittelliefernde Tiere. Futtermittel gelten als nicht sicher in Bezug auf den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn davon auszugehen ist, dass sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die <b>Gesundheit</b> von Mensch oder Tier beeinträchtigen können;</li> <li>• bewirken, dass die Lebensmittel, die aus Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den <b>Verzehr</b> durch den Menschen anzusehen sind.</li> </ul> <p>Werden Höchstgehalte an <b>unerwünschten</b> Stoffen überschritten oder <b>unzulässige</b> oder <b>verbotene</b> Stoffe nachgewiesen, überprüfe ich die Sicherheit im Hinblick auf die oben genannten Punkte.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verbotene Stoffe</b> sind z.B. Kot und Urin, Abfälle aus der Behandlung von Abwässern, Saatgut (gebeizt).</li> <li>• <b>Unzulässige Stoffe</b> sind z.B. Zusatzstoffe, die für Tiere generell oder für die jeweilige Tierart nicht zugelassen sind (z.B. antibiotische Leistungsförderer).</li> <li>• <b>Unerwünschte Stoffe</b> (Höchstgehalte) sind z.B. Schwermetalle (z.B. Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber), Dioxin, chlorierte Kohlenwasserstoffe (z.B. DDT, Chlordan), Mutterkorn, Rückstände von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Beachtung der guten landw. Praxis und allgemeiner Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Futtermitteln.</p> <p>Fehlerhafte Produktionsmethoden (z.B. Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln) sowie individuelle Situationen (z.B. besondere Bodenbelastungen, besondere Emissionsquellen) können dazu führen, dass die produzierten Futtermittel nicht mehr sicher sind.</p>
2.7.1.2	Ich Sorge dafür, dass Futtermittel in meinem Betrieb bei Produktion, Verarbeitung und Vertrieb die <b>Anforderungen des Futtermittelrechts erfüllen</b> ; diese Erfüllung <b>überprüfe</b> ich.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	CC-relevant sind alle unter 2.7.1 genannten Anforderungen.
2.7.1.3	<p>Gibt es <b>konkrete Anhaltspunkte</b>, dass ein von mir eingeführtes, erzeugtes, hergestelltes oder an andere abgegebenes <b>Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt</b>,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• melde ich dies unverzüglich der Regierung von Oberbayern und</li> <li>• leite ich unverzüglich Maßnahmen zu Rückruf und Rücknahme zusammen mit Handel/Vertrieb ein.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Mitteilung an d. Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder ein Verfahren nach d. Ordnungswidrigkeitengesetz gegen d. Landwirt verwendet werden.
2.7.1.4	Ich stelle die <b>Rückverfolgbarkeit</b> der Futtermittel sicher, indem ich darauf achte, dass jeder Lieferant oder Abnehmer sowie die Menge schnell und zuverlässig benannt werden kann (bspw. über Lieferscheine, Rechnungen etc. mit Abgeber, Aufnehmer, Datum, Bezeichnung und Menge).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dokumentationspflichten von betriebseigenen Futtermitteln, die innerbetrieblich verwendet werden, siehe 2.7.2.6.
2.7.1.5	<p>Ich stelle die <b>Futtermittelhygiene</b> sicher, indem ich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abfall- und gefährliche Stoffe</b> (z.B. Chemikalien, Düngemittel, Biozide, Pflanzenschutz-, Fütterungsarzneimittel) <b>getrennt von Futtermitteln</b> lagere und handhabe (Kontamination d. Futtermittel verhindere),</li> <li>• <b>Biozid- (z.B. Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel) und Pflanzenschutzmittelanwendungen</b> sowie den Einsatz von gentechnisch verändertem Saatgut <b>dokumentiere</b>,</li> <li>• <b>Fütterungsarzneimittel</b> und Futtermittel ohne Arzneimittel, die für unterschiedliche Tierkategorien oder -arten bestimmt sind, so lagere, dass das <b>Risiko der Verfütterung</b> an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, minimiert wird,</li> <li>• Futtermittel ohne Arzneimittel getrennt von Arzneimittel enthaltenden Futtermitteln handhabe, um eine <b>Kontamination</b> zu <b>verhindern</b>,</li> <li>• Ergebnisse einschlägiger <b>Analysen</b> von den Primärerzeugnisproben oder sonstiger Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind, <b>berücksichtige</b>,</li> <li>• den Einsatz von Säuren zur Konservierung dokumentiere (siehe Merkblatt des ZDL).</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><b>Beachte: Seit 2008 sind alle Pflanzenschutzmittelanwendungen zu dokumentieren!! (siehe 2.5.4)</b></p> <p>Als Dokumentation der Biozidanwendung wird auch die Vorlage von Rechnungen/Lieferscheinen akzeptiert, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel in der Primärproduktion Anwendung fanden.</p>

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.7.1.6	Ich beziehe und verwende Futtermittel nur aus Betrieben, die als <b>Futtermittelunternehmen (z.B. auch Landwirte, Mühlen, Brauereien) registriert</b> und/oder <b>zugelassen</b> sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Verzeichnis der registrierten Futtermittelunternehmen(ohne Landwirte): <a href="http://www.reg-ob.de">www.reg-ob.de</a> Stichwort "Futtermittel", Rubrik "Service, Für die Futtermittelunternehmer"

**Frage zu 2.7.2 Erzeuge ich in meinem Betrieb Lebensmittel und/oder bringe ich solche in Verkehr?**

**Ja, dann  
2.7.2**

**Nein, weiter zur  
Frage zu 2.8**

**2.7.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit** (siehe CC-Broschüre 2010 S. 55 ff.)

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.7.2.1	<b>Ich arbeite auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen nach der guten landwirtschaftlichen Praxis</b> unter Beachtung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit), überprüfe dies auch und gebe nur sichere, gegebenenfalls geprüfte Lebensmittel ab, die für den Verzehr geeignet sind. (Lebensmittel sind dann nicht sicher, wenn sie gesundheitsschädlich oder nicht zum Verzehr geeignet sind, wenn <b>Höchstwerte überschritten</b> werden bspw. bei Produkten aus der Primärproduktion durch Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, pharmakologisch wirksamen Substanzen ( <b>Tierarzneimittel</b> ), Kontamination mit Dioxinen, polychlorierten Biphenylen, polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Nitrat oder durch mikrobiologische Belastungen ( <b>Krankheitserreger</b> ) oder wenn sie infolge einer Kontamination durch Fremdstoffe oder auf sonstige Weise, durch Fäulnis, Verderb oder Zersetzung, nicht für den Verzehr durch den Menschen akzeptabel sind.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	In Fällen nicht sicherer Lebensmittel können Sie die Beratung durch z.B. Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärbehörden oder Berufsverbände beanspruchen, um die Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten und evtl. weiteres Vorgehen (z.B. Verwertung außerhalb des Lebensmittelbereichs) abzustimmen.
2.7.2.2	Wenn mir Tatsachen bekannt sind wie <b>fehlerhafte Produktionsmethoden</b> (z.B. Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln, Anwendung verschreibungspflichtiger oder anderer vom Tierarzt verschriebener oder erworbener Arzneimittel <b>nicht</b> nur nach tierärztlicher Behandlungsanweisung für den betreffenden Fall; Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel, deren Anwendung nicht auf Grund einer tierärztlichen Behandlungsanweisung erfolgt, <b>nicht</b> nur entsprechend der Kennzeichnung oder Packungsbeilage) sowie individuelle Situationen (z.B. besondere Bodenbelastungen, besondere Emissionsquellen, Krankheitsausbrüche im Bestand), welche die produzierten Lebensmittel nachhaltig beeinflussen könnten, überprüfe ich die Lebensmittel oder veranlasse dies, bevor ich diese in Verkehr bringe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.7.2.3	<b>Wenn von mir erzeugte Lebensmittel die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit nicht erfüllen,</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• melde ich dies unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und</li> <li>• leite ich unverzüglich Maßnahmen zu Rückruf und Rücknahme zusammen mit Handel/Vertrieb ein.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den Landwirt verwendet werden.
2.7.2.4	Ich stelle die <b>Rückverfolgbarkeit</b> der zur Lebensmittelgewinnung dienenden <b>Tiere</b> sicher, indem ich die Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung (siehe Kapitel 2.6) einhalte.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.7.2.5	Ich stelle die <b>Rückverfolgbarkeit</b> für andere Tierarten (z.B. Geflügel, Fisch) die zur Lebensmittelgewinnung dienen, sowie für (pflanzliche) <b>Lebensmittel</b> sicher, indem ich darauf achte, dass jeder Lieferant oder Abnehmer benannt werden kann (bspw. über eine Sammlung von Lieferscheinen und Rechnungen etc. mit Abgeber, Aufnehmer, Datum, Bezeichnung und Menge).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Gilt nicht für Abgabe an den Endverbraucher.

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.7.2.6	<p>Ich erfülle die Anforderungen an die <b>Lebensmittelhygiene</b>, indem ich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>im Falle der Erzeugung von tierischen Lebensmitteln die <b>verfütterten Futtermittel</b>, einschließlich der selbst erzeugten und selbst verfütterten Futtermittel <b>dokumentiere</b>,</li> <li><b>Abfall- und gefährliche Stoffe</b> (z.B. Pflanzenschutz-, Schmier-, Dünge- und Arzneimittel) sicher und generell <b>von Lebensmitteln getrennt lagere und handhabe</b>,</li> <li>Ergebnisse von Analysen und einschlägigen Berichten von Untersuchungen an Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Pflanzenmaterialproben dokumentiere,</li> <li>Ergebnisse einschlägiger Analysen von Tier- oder sonstigen Proben im weiteren Produktionsverfahren berücksichtige, wenn das Ergebnis für die menschliche Gesundheit von Belang ist,</li> <li><b>Futtermittelzusatzstoffe, Tierarzneimittel, Pflanzenschutzmittel und Biozide</b> nach den einschlägigen Rechtsvorschriften korrekt verwende (<b>Wartezeiten, Verwendungsverbote</b>),</li> <li><b>Biozid- (z.B. Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel), Pflanzenschutzmittel - und Tierarzneimittelanwendungen dokumentiere</b>,</li> <li>Sicherheitsvorkehrungen treffe um zu verhindern, dass durch das Einbringen neuer Tiere in den Betrieb, Infektionskrankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind, eingeschleppt werden,</li> <li>geeignete Abhilfemaßnahmen treffe, wenn ich über Probleme unterrichtet werde, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<p><b>Dokumentation</b> selbst erzeugter und verfütterter <b>Futtermittel</b> ist mit den Flächenangaben im MFA erfüllt. Alle abgegebenen und bezogenen Futtermittel müssen unabhängig davon separat dokumentiert werden.</p> <p><b>Dokumentation von Probenergebnissen:</b> Dies kann in Form einer chronologischen Ablage eingehender Befundmitteilungen (Eigenuntersuchungen, Behördenmitteilungen, tierärztliche Berichte) erfolgen.</p> <p><b>Bioziddokumentation:</b> Als Dokumentation der Biozidanwendung wird auch die Vorlage von Rechnungen/ Lieferscheinen akzeptiert.</p> <p><b>Sicherheitsvorkehrungen:</b> bspw. Quarantänestall; Zukauf von Tieren aus dem Ausland nur mit Gesundheitszeugnis.</p>

Frage zu 2.7.3

Erzeuge ich in meinem Betrieb Milch und/oder bringe ich solche in Verkehr?

Ja, dann  
2.7.3

Nein, weiter zur  
Frage zu 2.8

### 2.7.3 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit – Milcherzeugung (siehe CC-Broschüre 2010 S. 57 ff. und S. 110, Anlage 5)

Die Prüfung der einzelnen Anforderungen an die Milcherzeugung kann dann unterbleiben, wenn sich aus der Dokumentation der Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Rohmilchablieferung (z.B. Milchabrechnungen der Molkereien) für die der Kontrolle vorangegangenen sechs Monate keine Überschreitung der festgelegten Höchstgehalte für die Keimzahl und die somatischen Zellen sowie für den Hemmstofftest kein positiver Befund ergibt. Die Anforderungen für Rohmilch sind in Anlage 6 der CC-Broschüre 2010 beschrieben. Eine Abweichung von den rechtlichen Anforderungen bei mindestens einem der drei Kriterien zieht eine Prüfung der Cross Compliance-relevanten Anforderungen an die Milcherzeugung im Betrieb nach sich. Die Einhaltung der vorgegebenen Höchstwerte zur Keim- und Zellzahl sowie das Fehlen von positiven Hemmstofftests schließt jedoch eine Cross Compliance-relevante Beanstandung nicht aus, wenn die zuständige Behörde Kenntnisse über relevante hygienische Mängel im Betrieb hat.

Damit kann in vielen Fällen die systematische Vor-Ort-Kontrolle im Rahmen von Cross Compliance erheblich vereinfacht werden, denn die meisten Anforderungen zur Lebensmittelsicherheit beziehen sich auf die hygienische Milcherzeugung.

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.7.3.1	Ich erfülle die Anforderungen im Bereich der <b>Milchhygiene</b> , indem ich für die Sauberkeit und saubere Aufbewahrung des Melkgeschirrs sowie für saubere Räume Sorge, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird. Die <b>Milchlagerräume</b> sind vor Ungeziefer geschützt und von Räumen, in denen Tiere untergebracht sind, getrennt.	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	
2.7.3.2	<b>Oberflächen</b> von Ausrüstungsgegenständen (wie Melkgeschirr, Behälter, Tanks etc.) sind leicht zu reinigen (glatt, waschbar, ungiftige Materialien) und werden erforderlichenfalls desinfiziert. Ich halte diese einwandfrei instand. Nach Verwendung werden diese gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert.	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>	

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.7.3.3	Die <b>Reinigung und erforderlichenfalls Desinfektion</b> der Tanks und Behälter zur Beförderung der Rohmilch führe ich mindestens <b>einmal pro Arbeitstag</b> durch.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.7.3.4	Ich Sorge für eine <b>Kühlung auf unter 8°C</b> bei täglicher bzw. auf unter <b>6°C</b> bei nicht täglicher Abholung. <b>Ausnahmen:</b> Milch, die den Vorschriften in Bezug auf somatische Zellen, Keimzahl sowie Gehalt an Antibiotika bzw. Gesamtrückstandsgehalt aller antibiotischer Stoffe genügt und innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird oder wenn aus technischen Gründen für die Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.7.3.5	Die Milch muss unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht werden, an dem eine <b>Kontamination</b> der Milch <b>ausgeschlossen</b> ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.7.3.6	Darüber hinaus liefere ich die Rohmilch nur von Tieren, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die einen guten allgemeinen Gesundheitszustand aufweisen, <b>ohne Anzeichen von Krankheiten</b> sind, die die Milch kontaminieren könnten (bspw. eitrige Genitalinfektionen, Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber oder sichtbare Euterentzündungen und Euterwunden, welche die Milch nachteilig beeinflussen könnten),</li> <li>• denen keine nicht zugelassenen Stoffe und Erzeugnisse verabreicht wurden bzw. die keiner vorschriftswidrigen Behandlung unterzogen wurden (vgl. Kapitel 2.8),</li> <li>• bei denen nach Verabreichung zugelassener Stoffe die vorgeschriebene <b>Wartezeit eingehalten</b> wurde,</li> <li>• die aus amtlich anerkannt <b>brucellose- und tuberkulosefreien</b> Beständen stammen, bzw. amtlich überwacht werden,</li> <li>• und sofern Ziegen zusammen mit Kühen gehalten werden, die <b>Ziegen auf Tuberkulose untersucht</b> und getestet wurden.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.7.3.7	<b>Tiere mit Infektionskrankheiten</b> , die auf den Menschen übertragbar sind oder die Milch kontaminieren könnten oder die mit Brucellose oder Tuberkulose infiziert sind, <b>isoliere</b> ich so, dass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.7.3.8	Ich beachte die <b>Hygienegrundsätze</b> beim Melken. (Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile sind vor Melkbeginn sauber; Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen können, sind identifizierbar und deren Milch wird vor Ablauf der Wartezeit nicht für den menschlichen Verzehr verwendet)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.7.3.9	<b>Anforderungen an die Rohmilch (siehe Anlage 6 CC-Broschüre 2010); Bei Nichteinhaltung: -&gt; mögliche CC-Prüfung 2.7.3.1 bis 2.7.3.8</b>			
2.7.3.9.1	<b>Kuhmilch:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Keimzahl</b> bei 30°C (pro ml) max. 100.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat) und</li> <li>• <b>Somatische Zellen</b> (pro ml) max. 400.000 (über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt eine andere Methode vor, die den saisonalen Schwankungen der Produktionsmenge Rechnung trägt).</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.7.3.9.2	<b>Rohmilch von anderen Tieren:</b> <b>Keimzahl</b> bei 30°C (pro ml) max. 1.500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.7.3.9.3	<b>Rohmilch von anderen Tieren, die zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzebehandlung bestimmt ist:</b> <b>Keimzahl</b> bei 30°C (pro ml) max. 500.000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Proben je Monat).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.7.3.9.4	Ich stelle mit geeigneten Verfahren sicher, dass <b>Rohmilch nicht in den Verkehr</b> gelangt, wenn <b>Rückstandsgelalte von Antibiotika</b> die höchstzulässigen Werte überschreiten. Beispiele für geeignete Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich dokumentiere die Anwendung von Arzneimitteln (Bestandsbuch und Belege des Tierarztes).</li> <li>• Besonders achte ich hierbei auf Arzneimittel, die Antibiotika enthalten können (Eutertuben, Salben, Medizinalfutter, Injektionen, Gebärmutterstäbe, Zitzenbäder und Sprays).</li> <li>• Ich kennzeichne Tiere, die in der Wartezeit sind, um eine versehentliche Abgabe der Milch dieser Tiere zu verhindern (z.B. durch farbige Fußbänder).</li> <li>• Ich melke Tiere in der Wartezeit gesondert erst am Ende oder mit gesondertem Melkzeug.</li> <li>• Alle Untersuchungsergebnisse werden dokumentiert und aufbewahrt.</li> <li>• Genügt die erzeugte Rohmilch nicht den genannten Anforderungen, melde ich dies an die zuständige <b>Kreisverwaltungsbehörde</b> und leite Maßnahmen zur Abhilfe ein.</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Frage zu 2.7.4 Erzeuge ich in meinem Betrieb Eier und/oder bringe ich solche in Verkehr?**

**Ja, dann  
2.7.4**

**Nein, weiter zur  
Frage zu 2.8**

**2.7.4 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit – Eierzeugung** (siehe CC-Broschüre 2010 S. 59)

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.7.4.1	Ich lagere die Eier bis zur Abgabe trocken und sauber.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.7.4.2	Ich achte auf Schutz vor Fremdgeruch, Stößen und Sonneneinstrahlung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**2.8 Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung** (siehe CC-Broschüre 2010 S. 60 f.)

**Frage zu 2.8 Halte ich in meinem Betrieb Tiere zur Lebensmittelgewinnung?**

**Ja, dann  
2.8.**

**Nein, Ende**

Prüfpunkt	Kriterium	Ja	Nein	Anmerkung
2.8.1	Ich wende grundsätzlich keine Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagener Wirkung sowie Stilbene und $\beta$ -Agonisten sowie keine wachstumsfördernden Hormone an.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.8.2	Derartige Arzneimittel habe ich grundsätzlich nicht in meinem Besitz.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.8.3	Nur vom Tierarzt können in bestimmten Fällen zugelassene Fertigarzneimittel, die Stoffe mit hormonaler Wirkung oder $\beta$ -Agonisten enthalten, zur therapeutischen Behandlung an eindeutig identifizierbare Nutztiere verabreicht werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.8.4	Fertigarzneimittel, die zur Brunstsynchronisation oder zur Vorbereitung für den Embryotransfer bestimmt sind und vom Tierarzt dafür verschrieben wurden, werden von mir nur an eindeutig identifizierte Nutztiere zu dem vorgesehenen Zweck verabreicht. Eine Behandlung von Masttieren führe ich nicht durch.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bei Equiden (Pferden) dürfen vom Tierarzt Altrenogest und $\beta$ -Agonisten enthaltende Fertigarzneimittel verabreicht/abgegeben werden.
2.8.5	Den mit den Arzneimitteln übergebenen Anwendungs- und Abgabebeleg bewahre ich für 5 Jahre auf.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.8.6	Bei allen Behandlungen achte ich auf die Einhaltung der Wartezeiten und die ordnungsgemäße Dokumentation (Angaben: behandelte Tiere, verabreichtes Tierarzneimittel, dessen Menge sowie Wartezeit, Nr. des Abgabebelegs, das Anwendungsdatum und die anwendende Person).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	